



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Aktuelle Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMAs)

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete wurden seit dem 1. Januar 2022 in Schleswig-Holstein neu aufgenommen und in Obhut genommen (bitte nach Kalenderjahren sowie Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Zahlen der von den 16 Jugendämtern jeweils zum Beginn eines Jahres in den verschiedenen Stadien (Altverfahren nach § 89d (UMA, die schon bei Beginn des UMA-Verteilverfahrens im November 2015 in Betreuung waren), vorläufige Inobhutnahmen (vorl. ION), Inobhutnahme (ION), Anschlussmaßnahmen, junge Volljährige) betreuten UMA sind aus den Anlagen ersichtlich. Fallzahlen unter zehn in den jeweiligen Kategorien sind aus datenschutzrechtlichen Gründen bei den einzelnen Jugendämtern nicht aufgeführt (Quelle: Registerportal des Bundesverwaltungsamtes (BVA)).

2. Welche Schutz- und Betreuungskonzepte gelten aktuell in Erstaufnahmen, Clearingstellen und Folgeeinrichtungen für UMAs – und wie wird ihre Umsetzung landesweit sichergestellt?

Antwort:

Die UMA werden in der Regel in allen Phasen der Betreuung – vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme (Erstaufnahme und Clearing) und Anschlussmaßnahmen (Folgeeinrichtungen) – in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verfügen, untergebracht.

Für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt Folgendes: Gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII hat der Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 45 ff SGB VIII ein Betreuungskonzept (Konzeption) vorzulegen. Außerdem hat der Träger zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nachzuweisen. Betreuungs- und Schutzkonzept sind dabei stets einzelfallbezogen auf die jeweilige Einrichtung zu erstellen, um den besonderen Bedarfen vor Ort zu entsprechen. Die Konzepte entfalten für alle untergebrachten Kinder und Jugendlichen Wirkung, unabhängig davon, ob es sich um UMA handelt.

3. Sind seitens der Landesregierung Änderungen oder Anpassungen an den geltenden Unterbringungsstandards geplant, insbesondere im Hinblick auf Betreuungsschlüssel, Unterkunftsgrößen oder Schutzkonzepte? Bitte auch in Bezug auf besonders vulnerable Gruppen (z. B. Mädchen, LGBTQI+).

Antwort:

Die Unterbringungsstandards ergeben sich grundsätzlich aus der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO). Diese gelten auch bei der Unterbringung und Betreuung von UMA. Änderungen sind derzeit nicht geplant.

Darüber hinaus ist es nach Auffassung der Landesregierung wichtig, mit allen Beteiligten kontinuierlich im Gespräch zu bleiben. Das MSJFSIG unterstützt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 85 SGB VIII die für die Unterbringung der UMA zuständigen Jugendämter und steht im regelmäßigen Austausch mit Trägern sowie Trägerverbänden auch zu Fragen der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von UMA.

4. Welche fachpolitischen Überlegungen gibt es derzeit zur Überarbeitung oder Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJVO) mit Blick auf UMAs?

Antwort:

Es gibt aktuell keine Überlegungen, die KJVO mit Blick auf die UMA anzupassen. Die KJVO gilt für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, eine besondere Hervorhebung der Gruppe der „UMA“ ist nicht angezeigt.

5. Wie viele Verfahren zur Altersfeststellung wurden seit 2022 in Schleswig-Holstein durchgeführt, und auf welcher rechtlichen bzw. medizinischen Grundlage erfolgten diese Verfahren?

Antwort:

Bei allen Neuaufnahmen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42f SGB VIII haben die zuständigen Jugendämter festzustellen, ob die betreffenden Personen tatsächlich minderjährig sind. Grundlage der Prüfungen sind die Ausweispapiere (Stufe 1), hilfsweise wird eine qualifizierte Inaugenscheinnahme (Stufe 2) oder, sofern Zweifel bestehen oder der Betroffene dies beantragt, eine ärztliche Untersuchung (Stufe 3) durchgeführt, vgl. § 42f Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Wie viele Altersbestimmungen die zuständigen örtlichen Jugendämter auf welcher Stufe durchgeführt haben, ist der Landesregierung nicht bekannt, da dieser Prozess der kommunalen Selbstverwaltung unterliegt.

6. Welche Maßnahmen wurden seit 2022 ergriffen, um die psychosoziale Versorgung, schulische Anbindung und gesellschaftliche Teilhabe von UMF zu stärken – insbesondere im ländlichen Raum?

Antwort:

In Schleswig-Holstein werden alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus – von Schulen aufgenommen, unterrichtet und individuell gefördert. Auch die UMA unterliegen in der Regel der Schulpflicht. Die Schulpflichterfüllung beginnt mit der Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule und einem Unterricht, bei dem die Sprachbildung (Deutsch als Zweitsprache) im Vordergrund steht.

Die schulische Anbindung und die gesellschaftliche Teilhabe der UMA sind von den Einrichtungen, in denen sie untergebracht sind, sicherzustellen. Die Einrichtungen begleiten und unterstützen die UMA sowohl beim Schulbesuch als auch bei der Freizeitgestaltung.

Bei psychosozialen Problemen ist die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams ggf. auch mit externer Unterstützung sinnvoll. Unterstützungsmöglichkeiten im Umgang mit psychosozialen Auffälligkeiten wurden 2023 in einem Handlungsrahmen für die Schulen zusammengestellt (siehe <https://fachportal.lernnetz.de/files/Fachliche%20Querschnittsthemen/Politische%20Bildung/AngeboteSopro-PS/Handlungsrahmen%20Okt.23.pdf>). Unter anderem stehen im Rahmen des sogenannten Sofortprogramms Mittel für schulspezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Darüber hinaus fördert das MSJFSIG seit 2020 das Projekt CONSILIUM, dessen Ziel es ist, die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, zu verbessern. Erfasst sind damit auch die UMA in den Einrichtungen. Es wird auf die Kleine Anfrage „Lage und Zukunft des Projekts CONSILIUM in Schleswig-Holstein“ verwiesen, LT-Drs. 20/3427.

7. Wie ist der aktuelle Fachkräftebedarf in der Betreuung und Unterstützung von UMAs einzuschätzen, und welche Qualifizierungsmaßnahmen oder Unterstützungsprogramme wurden hierzu landesseitig aufgelegt?

Antwort:

Wie in vielen Bereichen ist auch bei den pädagogischen Berufen in Teilen ein Fachkräftemangel zu verzeichnen, der die mit der Betreuung der UMA betrauten Jugendämter und Einrichtungsträger vereinzelt vor Herausforderungen stellt.

Die Landesregierung kennt die Herausforderungen des Fachkräftemangels und hat ihre Aktivitäten hierzu unter dem Dach der Fachkräfteinitiative SH (FI.SH) gebündelt.

In der FI.SH AG „Pädagogische Berufe“ reflektiert das MSJFSIG gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe auch Ideen und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung.

Das MSJFSIG unterstützt außerdem seit 2023 eine Fachkräftekampagne der schleswig-holsteinischen Jugendämter („Jugendämter zwischen den Meeren“).

Zudem hat das MSJFSIG im Juni 2025 eine auf drei Jahre angelegte landesweite Informations- und Imagekampagne zur Fachkräftegewinnung gestartet. Die Kampagne wird dabei in einem expliziten Schwerpunkt im ersten Halbjahr 2026 auf die stationäre Kinder- und Jugendhilfe abzielen.

8. Welche Konzepte existieren zur Unterstützung beim Übergang in die Volljährigkeit und beim Verlassen der Jugendhilfe – insbesondere zur Vermeidung von Wohnungs- oder Perspektivlosigkeit?

Antwort:

Grundsätzlich werden die UMA im Rahmen der Betreuung in der Verantwortung der Einrichtungen auf ein selbständiges Leben nach Entlassung aus der Jugendhilfe vorbereitet.

Die Jugendämter sind gem. § 36 SGB VIII gehalten, im Rahmen der Hilfeplanung regelmäßig zu prüfen, ob und für welchen Zeitraum die gewährten Hilfen weiterhin geeignet und notwendig sind und ob gegebenenfalls über die Volljährigkeit hinaus Hilfe gem. § 41 SGB VIII zu gewähren ist.

Sofern absehbar nach Verlassen der Jugendhilfe Bedarf für Hilfen in anderen Leistungsbereichen besteht, sind gem. § 36b SGB VIII im Hilfeplan oder im Rahmen eines Teilhabeverfahrens nach § 19 Sozialgesetzbuch Neuntes Buches (SGB IX) rechtzeitig Vereinbarungen und Vorkehrungen für einen nahtlosen Zuständigkeitsübergang zu treffen.

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)
- aktuelle Verteilung auf die Bundesländer -

03.01.2022

	landesinterne Belegungs- quote in Prozent	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit						
		für uM (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	für UMA - junge Volljährige	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zuständig-keiten (tagesaktuell)
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000	0	0	10	52	174	198	568
Jugendamt Dithmarschen	4,70000	0	*	0	*	*	*	16
Jugendamt Nordfriesland	5,70000	0	0	*	*	13	*	20
Jugendamt Norderstedt	2,70000	0	0	0	0	*	14	19
Jugendamt Schleswig-Flensburg	6,90000	0	0	0	14	*	10	28
Jugendamt Pinneberg	10,70000	*	*	*	*	22	53	84
Jugendamt Neumünster	2,70000	0	*	10	*	17	27	61
Jugendamt Kiel	8,60000	0	*	*	22	48	28	109
Jugendamt Ostholstein	7,00000	0	0	*	16	12	*	34
Jugendamt Herzogtum Lauenburg	6,70000	0	0	*	0	10	13	27
Jugendamt Segeberg	6,70000	0	0	0	*	15	*	22
Jugendamt Lübeck	7,60000	0	0	*	*	14	*	26
Jugendamt Plön	4,50000	0	0	0	*	10	*	19
Jugendamt Rendsburg-Eckernförde	9,50000	0	0	0	*	*	18	33
Jugendamt Stormarn	8,40000	0	0	0	0	13	17	30
Jugendamt Steinburg	4,60000	0	0	0	0	*	18	20
Jugendamt Flensburg	3,00000	0	*	*	*	*	*	20

*= Fallzahl weniger als zehn

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)
- aktuelle Verteilung auf die Bundesländer -

02.01.2023

	landesinterne Belegungs- quote in Prozent	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit						
		für uM (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	für UMA - junge Volljährige	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zuständig-keiten (tagesaktuell)
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000	0	0	40	233	339	167	878
Jugendamt Dithmarschen	4,70000	0	*	0	16	15	*	36
Jugendamt Nordfriesland	5,70000	0	0	*	18	17	*	48
Jugendamt Norderstedt	2,70000	0	0	*	12	*	*	26
Jugendamt Schleswig-Flensburg	6,90000	0	0	0	22	13	15	50
Jugendamt Pinneberg	10,70000	0	0	*	20	41	26	93
Jugendamt Neumünster	2,70000	0	0	28	*	22	20	73
Jugendamt Kiel	8,60000	0	*	12	21	57	36	127
Jugendamt Ostholstein	7,00000	0	0	*	*	29	12	51
Jugendamt Herzogtum Lauenburg	6,70000	0	0	*	15	27	*	46
Jugendamt Segeberg	6,70000	0	0	0	18	26	*	50
Jugendamt Lübeck	7,60000	0	0	*	26	18	10	57
Jugendamt Plön	4,50000	0	0	0	16	10	*	35
Jugendamt Rendsburg-Eckernförde	9,50000	0	0	*	30	17	22	71
Jugendamt Stormarn	8,40000	0	0	0	0	47	13	60
Jugendamt Steinburg	4,60000	0	0	0	19	*	13	37
Jugendamt Flensburg	3,00000	0	*	*	*	*	*	18

* = Fallzahl weniger als zehn

01.01.2024

***= Fallzahl weniger als zehn**

01.01.2025

		Jugendhilferechtliche Zuständigkeit						
	landesinterne Belegungs-quote in Prozent	für uM (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	für UMA - junge Volljährige	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zuständig-keiten (tagesaktuell)
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000	0	0	10	120	610	501	1.288
Jugendamt Dithmarschen	4,70000	0	0	0	21	28	14	63
Jugendamt Nordfriesland	5,70000	0	0	*	*	43	24	72
Jugendamt Norderstedt	2,70000	0	0	*	10	12	12	35
Jugendamt Schleswig-Flensburg	6,90000	0	0	*	17	34	36	88
Jugendamt Pinneberg	10,70000	0	0	0	32	57	48	137
Jugendamt Neumünster	2,70000	0	0	10	*	36	17	66
Jugendamt Kiel	8,60000	0	0	*	*	43	64	111
Jugendamt Ostholstein	7,00000	0	0	*	*	47	38	89
Jugendamt Herzogtum Lauenburg	6,70000	0	0	0	14	58	10	82
Jugendamt Segeberg	6,70000	0	0	0	16	34	28	78
Jugendamt Lübeck	7,60000	0	0	0	*	49	41	98
Jugendamt Plön	4,50000	0	0	*	*	21	34	57
Jugendamt Rendsburg-Eckernförde	9,50000	0	0	0	10	52	52	114
Jugendamt Stormarn	8,40000	0	0	0	*	50	46	104
Jugendamt Steinburg	4,60000	0	0	0	*	31	23	58
Jugendamt Flensburg	3,00000	0	0	0	*	15	14	36

*= Fallzahl weniger als zehn